

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.: VI/4-491/1-1975

Wien, am 18. Nov. 1975
1014, Tel. 63 57 11 Durchw. 2988

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Gesetz über
die Beeidigung und äußere
Kennzeichnung der öffent-
lichen Landeskulturwachen,
LGBl. 6125-0, geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund der Vorschrift des § 111 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, ist die Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 9. November 1972 über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125-0, gegenstandslos geworden. Sie hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Die neuen Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 wurden aus dem zu GZ. VI/4-490-1975 erstellten Entwurf eines NÖ Forstschutzorgangesetzes in das vorliegende Gesetz übernommen, weil dies nach Auffassung des Legistischen Dienstes aus systematischen Gründen erforderlich erscheint. Damit wird der Vorschrift des § 69 NÖ JG 1974 und des § 24 des NÖ Fischereigesetzes materiell derogiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre dieser Tatsache bei einer allfälligen Novellierung der zuletzt erwähnten Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Aus der Vollziehung des novellierten Gesetzes erwachsen dem Lande weder finanzielle noch personelle Mehrbelastungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Beedigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBI.6125-0, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

